

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

Wer meine Ausführungen am Sonntag aufmerksam verfolgt hat, wird gemerkt haben, daß ich auf ein gipfelndes Thema hingearbeitet habe.

Heute ist es soweit und zwar geht es um die Anerkennung Palästinas als selbständiger Staat und nicht mehr als ein Treuhandgebiet, wie es juristisch nach wie vor zu führen ist.

Das Treuhandgebiet Palästina ist nach der Zerschlagung des Osmanischen Reichs entstanden und stand bis 1948 nach Völkerbundvorschriften unter der Treuhänderschaft Englands (Großbritannien).

Durch die Gründung der UNO 1945 wurden die Treuhandgebiete unter die Aufsicht der Vereinten Nationen gestellt.

1947 wurde mit der Resolution 181 der UN-Generalversammlung beschlossen auf dem Gebiet Palästinas zwei Staaten zu bilden, zu einem Israel, zu einem Palästina.

Hier ist zu vermerken, daß die Generalversammlung aus den einzelnen Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, deren Stimmrechte, egal wie groß das Mitglied (Staatsgebiet, Staatsvolk) ist, gleich sind, lt. Artikel 2 (1).

Nach Artikel 4 (1) müssen diese Staaten auch souverän sein.

Artikel 2 (1) besagt nichts weiter wie das bereits erwähnte gleiche Stimmrecht eines jeden Staates, also gleichberechtigtes Stimmrecht auf Grundlage des Volkes. Hier sind aber nicht die ethnischen Völker gemeint, sondern die Staatsvölker, wie sie in der Konvention von Montevideo 1933 festgeschrieben wurden.

Somit ist z. B. das ethnische Volk der Albaner im Kosovo kein Staatsvolk, sondern gehört als Teil des Staatsvolks zu Gesamtjugoslawien, das von Tito bis zu seinem Tod gegen die Einwirkungen des Kommunismus und des Imperialismus, in einem friedlichen Zusammenleben zusammengehalten wurde.

Laut Artikel 4 (2) werden neue Mitglieder der Generalversammlung den Mitgliedern durch den Sicherheitsrat vorgeschlagen.

Der Sicherheitsrat gründet auf den Artikel 23 ff. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen fünf dieser Mitglieder ein Vetorecht besitzen, das selbst mit einer einzelnen Stimme einen Beschluß aller anderen 14 Mitglieder blockieren kann. Das Vetorecht dieser fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates verstößt im Grunde gegen den Artikel 2 (1).

Und genau hier fängt das Problem der Vereinten Nationen, daß ich immer wieder betont habe, an. Wie kann es also dem Gleichheitssatz lt. Artikel 2 (1) zu Recht kommen, wenn ein einzelnes Mitglied die Möglichkeit hat, einen Beschluß der Mehrheit zu blockieren, der somit nicht umgesetzt werden kann.

Wer sind die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates? 1945 zur Gründung der Vereinten Nationen waren es die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, die

Sowjetunion und die Republik China. Die Republik China, die von [Chiang Kai-shek](#) gegründet wurde, der im Lauf des Bürgerkrieges auf die Insel Taiwan abgedrängt wurde, wurde 1971 der UN-Mitgliedschaft verlustig, da die jetzt herrschende Macht in China, die Volksrepublik, die staatliche Macht übernommen hatte und Taiwan zu ihrem Staatsgebiet zählt. Deswegen ist seit 1971 nicht mehr die Republik China (Taiwan) unter [Chiang Kai-shek](#), sondern die Volksrepublik China Mitglied der Vereinten Nationen. Taiwan wird auch nicht als selbständiges Mitglied geführt, wird aber aus wirtschaftlich-politischen Gründen weiterhin nicht juristisch aber formell anerkannt.

1991 mit dem Erlöschen der Sowjetunion und der Übernahme der Rechtsträgerschaft durch Rußland wechselte auch hier die Mitgliedschaft im ständigen Sicherheitsrat.

Der Sicherheitsrat, seine Entstehung, seine Aufgaben und seine Grundlagen werden in der „Einführung in das Völkerrecht“ von Stephan Hobe, Otto Kimminich, 9., aktualisierte und erweiterte Auflage 2008, Narr Francke Attempto Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-8252-0469-3, ausführlich erläutert.

Einen Ausschnitt aus diesem Werk stelle ich den Interessierten bei, der sich dann das Gesamtwerk besorgen sollte.

Die fünf ständigen Mächte des Sicherheitsrats von 1945 waren also die Siegermächte des 2. Weltkriegs, wovon heute noch vier Deutschland als verwaltetes Hoheitsgebiet mit oberster Regierungsgewalt (Artikel 73 UN-Charta) bestimmen.

Artikel 73 (UNCharta)

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern;

Die kollektive Sicherung (Art. 51 UN-Charta) der Eingriffe ist letztendlich den fünf Mächten des ständigen Sicherheitsrates unterworfen.

Diese Eingriffe sind aber wieder der Grundlage des Artikels 2, Abs. 4 unterworfen.

Im Artikel 2(4) (UN-Charta) ist ein Gewaltverbot gegenüber souveränen Staaten festgeschrieben. Wie aber ist es möglich, daß man zuletzt in Libyen einen souveränen Staat mit Luftangriffen übersät, um somit den „innerstaatlichen Rebellen“ militärische Unterstützung zu geben und ebenfalls Ausbilder diesen Rebellen zur Verfügung stellt.

Dieses ist grundsätzlich in Artikel 41-44 geregelt. Jedoch wurde durch die UN-Resolution 1973 klar nur eine Flugverbotsüberwachung beschlossen und in keiner Weise Luftangriffe zugelassen.

Die Berechtigungen, die der Sicherheitsrat in der Resolution 688 zum Irak (1991) und 794 zu Somalia 1992 gab, ist in keiner Weise auf Libyen zu übertragen. Da es in Libyen weder Flüchtlingsströme gab, noch Hungersnöte herrschten. Im Gegenteil, es wurden Hunderttausende

von Gastarbeitern aus Libyen vertrieben, dadurch um Lohn und Brot gebracht und die Flüchtlingsströme über das Mittelmeer nach Südeuropa nahmen Ausmaße an, die nicht zu bewältigen waren und tausender von Menschen das Leben gekostet haben.

Die Hungersnot in Somalia, für die die USA die Berechtigung (Res. 794 von 1992) erhalten hatte auch Gewalt anzuwenden, um marodierende Banden zu entwaffnen, ist jetzt, fast 20 Jahre später größer denn je.

Inzwischen haben die Hungernden gelernt sich ihre Lebensgrundlage durch Piraterie und andere Schandtaten zu schaffen. Es haben sich führende Köpfe inzwischen mit modernster Technologie ausgerüstet und bedrohen so die Welthandelsrouten auf den Meeren.

Das einseitige Gewaltverbot der UN-Charta gestattet daher auch nicht die Gewalt von mehreren Seiten, allerhöchstens mit der Berechtigung durch den Sicherheitsrat. Wenn aber der Beschluß des Sicherheitsrates bereits durch eine ständige Macht des Rates mit einem Veto blockiert wird, ist ein klares Verbot zur Anwendung von Gewalt gegeben.

Die mehrheitliche Auffassung ist, daß Interventionen nicht nach einzelnen Gesetzespunkten der UN-Charta geregelt werden dürfen, sondern den gesamthaltlichen Bestimmungen der UN-Charta zur Friedenserhaltung unterliegen. Ebenfalls war der IGH im Fall Nicaragua der Überzeugung, daß die Unterstützung von Rebellen völkerrechtswidrig ist. (ICJ Rep. 1986).

Was aber in Libyen mit den Luftangriffen auf bewegliche und feste Landziele getätigt wurde und den Rebellen Ausbilder und Berater zur Seite gestellt wurden

Bereits die Konzeption von Franklin D. Roosevelt zur Gründung der Vereinten Nationen 1945 enthielt den Gedanken eine Art Weltpolizei darzustellen.

Sieht man zurück auf welcher Grundlage sich die Vereinten Nationen gebildet haben, erkennt man, daß die Grundlage dafür der Völkerbund war und die Grundlage für die UN-Charta die Atlantikcharta, die 1941 zwischen Roosevelt und Churchill festgeschrieben worden ist. Die Atlantikcharta beinhaltet u. a. folgendes:

„Verzicht auf territoriale Expansion, gleichberechtigter Zugang zum Welthandel und zu Rohstoffen, Verzicht auf Gewaltanwendung, Selbstbestimmungsrecht, Liberalisierung des Handels, Freiheit der Meere, endgültige Vernichtung der Nazi-Tyrannie.“

Wie aber bitteschön kann man sich die Selbstbestimmung der Völker vorstellen, wenn durch wirtschaftlich politische Macht den anderen aufgegeben wird wie sie sich zu verhalten haben.

Es kann also keine politische Durchsetzung von Regeln geben, sie müssen volksherrschaftlich durchgesetzt werden.

Hier u. a. die staatliche Souveränität des Kosovo, der von einem unter einem Organhandelverdacht stehenden Präsidenten geführt wird, so daß Rußland nichts weiter übrig blieb als im Gegenzug Südossetien und Abchasien staatlich anzuerkennen, weil die ehemalige Sowjetrepublik Georgien durch die Hilfe der USA in die Lage versetzt wurde, ethnische Völker anzugreifen.

Wie kann es sein, daß in Hinblick auf den Gewaltverzicht die USA ohne wirkliche Gründe in den Irak und Afghanistan einrückt, dort ungeheure Verwüstung an Wirtschaft, Landwirtschaft und

Menschen hinterläßt, die Hunderttausenden Menschen das Leben gekostet hat, und sich dafür Verbündetet aus einer völkerrechtswidrigen Verbindung (NATO) hinzuverpflichtete und sie Unterstützung von Söldnern (wie Black Water), die ebenfalls jeglicher völkerrechtlicher Berechtigung entbehren, bediente.

Ein Grundsatz der UN-Charta ist:

Den Führungsanspruch nicht auf wirtschaftlich militärische Macht zu stellen, sondern auf friedliches, gegenseitiges Entgegenkommen um das Gewaltverbot (Artikel 2 (4) der UN-Charta durchzusetzen.

Jeder, der Machiavelli gelesen (wahrscheinlich tat es Tito und auch Putin, wahrscheinlich auch Gaddafi, der ihn aber nicht verstand und vor allem de Gaulles, der es richtig anwendete) und es richtig verstanden hat, wird seine Macht zum Wohle des Volkes aufbauen und in dem Volk alle vereinen, das bedeutet Bauern, Arbeiter, Handwerker, Intelligenz, Gewerbetreibende und die Wirtschaft und hier vor allem die mittelständige Wirtschaft.

Er wird aber auch die Großindustrie und die Banken einbeziehen, sie aber wie es Stephane Hessel in seinem Traktat „Empört Euch!“ niederschrieb, behandeln.

Nach all diesen Bemerkungen möchte ich aber auf Palästina zurückkommen.

Wie es allseits bekannt ist, hat Palästina in Kürze vor der UN-Vollversammlung vorzutragen, daß sie auf ihr nach dem 1947 zugewiesenem Gebiet einen souveränen Staat zu gründen, vor hat.

Da dieses Vorhaben seit langem bekannt ist, unterstützt es die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen. Da letztendlich aber der Sicherheitsrat zu bestimmen hat, wer der Vollversammlung zur Aufnahme in die Vereinten Nationen vorgeschlagen wird, ist durch das angekündigte Veto der USA ein schier unüberwindliches Hindernis für die Anerkennung als souveräner Staat vorauszusehen. Also wird es sich wieder darauf hinaus belaufen, daß es zwar zu einer Staatsgründung kommt, aber einer UN-Mitgliedschaft entbehren wird.

Da wie gesagt, zwar die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen dafür ist, Palästina als souveränen Staat anzuerkennen und in die UN als Mitglied aufzunehmen, dieses Vorhaben aber das Vetorecht, daß in der UN-Charta vorgeschriebene Vetorecht der USA zum Opfer fallen wird. Somit ist vorauszusehen, daß es weder zu einer Befriedung des palästinensischen Gebietes kommt, daß Gaza nach wie vor wie ein Ghetto im faschistischen Deutschland dahin vegetieren muß und Staatsgebiet anderer souveräner Staaten von Israel weiterhin annektiert bleibt. Und hier ist wieder das riesige Problem der UN, daß ich nicht heraufbeschwöre, sondern das in der Charta niedergeschrieben ist.

Die Mehrheit der gleichberechtigten Staaten lt. Artikel 2 (1) unterliegt einem einzigen Staat, der es aus politischen Gründen nicht für richtig hält, daß auch von diesem einzigen Staat 1947 festgeschriebene Recht endlich einzulösen. Im Gegenteil hat er nichts unternommen, daß die Resolution 181 von 1947 hier insbesondere Kapitel II, Punkt 8 nicht verletzt wird, noch hat er etwas gegen den Völkermord, den die Palästinenser bis dato erleiden müssen, getan. Auch nicht gegen das Massaker von Deir Yasin vom 09.04.1948, das unter der Federführung eines späteren Friedensnobelpreisträgers geschehen ist. Auch hat er nichts weiter gegen die Annexion von Gebiet anderer souveräner Staaten, außer der Unterzeichnung der Resolution 242 von 1967 unternommen, im Gegenteil wurde durch diese Vetomacht der 1948 gegründete Staat Israel ständig wirtschaftlich, militärisch, politisch und vor allem finanziell unterstützt. Ist es hier nicht klar zu erkennen, daß diese Vetomacht, also die Vereinigten Staaten von Amerika, sich klar gegen das Völkerrecht vergeht? Und somit Artikel 18 (2) mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der UN-Vollversammlung der

Ausschluß dieses Staates aus der UN beschlossen werden könnte, was hier wiederum durch die wirtschaftlich, politische Bedeutung dieses Staates nicht in Frage kommen wird. Also kann man diesen Staat durch die gesamte Völkerversammlung nur darauf hinweisen, daß er seinen Führungsanspruch nicht auf wirtschaftlich militärische Macht, sondern auf friedliches, gegenseitiges Entgegenkommen, wie es die UN-Charta immer wieder ausdrücklich fordert, zu stellen hat. Hier bedeutet es aber, daß was Frau Gesine Schwan in ihrer Schrift <http://www.gesine-schwan.de/positionen/themen/wo-wir-steinen/> als Zusammenfassung Ihrer Meinung klar niederlegt:

„ Wir haben in unserem Land über Jahre hinweg einer Kultur der entfesselten Konkurrenz und der daraus folgenden Verantwortungslosigkeit die Herrschaft überlassen.

Einen wirklichen Ausweg aus der Krise finden wir nur, wenn wir es wagen, ihre Ursachen ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Von einer solchen systemischen Betrachtung sind wir momentan noch weit entfernt, denn wir konzentrieren uns auf die Zukunftsfähigkeit einzelner Branchen oder die Fehler einzelner Akteure. Individuelles Fehlverhalten und auch die individuelle Haftung steht bei vielen Managern außer Frage, doch wir müssen sehen, dass sie in einem System „funktioniert“ und gemäß dessen Regeln agiert haben. Handlungen, die aus heutiger Sicht zum Kollaps des globalen Finanzsystems geführt haben, wurden in diesem System jahrelang begünstigt und honoriert.

Deswegen ist auch die Gier, die jetzt überall angeprangert wird, das falsche Stichwort für die Aufarbeitung der Krise. Auch künftig kann und wird es in der Finanz- und Wirtschaftspolitik nicht um die moralische Verdammung menschlicher Gier gehen. Wir müssen stattdessen politisch die Einhaltung von Regeln durchsetzen, welche die Transparenz und damit die Funktionsfähigkeit der Märkte sicherstellen. Und wir müssen dabei wieder für mehr Gerechtigkeit sorgen. Denn die Privatisierung der Gewinne bei gleichzeitiger Sozialisierung der Verluste ist ein Vorgang, den die Menschen nicht ewig hinnehmen werden.

Auch künftig kann und wird es in der Finanz- und Wirtschaftspolitik nicht um die moralische Verdammung menschlicher Gier gehen. Wir müssen stattdessen politisch die Einhaltung von Regeln durchsetzen, welche die Transparenz und damit die Funktionsfähigkeit der Märkte sicherstellen.“

Wie Recht Frau Schwan doch hat, wie es in der Welt zugeht und geht. Aber in Bezug auf die Gier unterliegt sie einem wissentlichen Irrtum, den sie immer wiederholt. Als Präsidentin der [Europa-Universität Viadrina](#) in [Frankfurt \(Oder\)](#), die sie bis 2008 war (jetzt Präsidentin der Humboldt-Viadrina School of Governance in Berlin), hat sie auch Wissen über die Ausarbeitung (da im Netz nicht mehr auffindbar [im Anhang](#)) der Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht 11 im Wintersemester 2004/2005, dessen grundsätzliche Erkenntnis lautet **„Durch Fehlen von mindestens einem Element, kann das Fürstentum auch nicht durch Anerkennung Staatsqualität erlangen,..... „**

Hat Frau Gesine Schwan aber nicht als Bundespräsidentin der BRD kandidiert?

Mit dem Wissen, daß der BRD sämtliche drei Elemente zur Erlangung der Staatsqualität fehlen und hier sind die Elemente: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt gemeint. Auch wenn Frau Schwan meint, es ist nicht die menschliche Gier, die zu diesen Umständen geführt hat, ist hier aber gerade die menschliche Gier, denn auch Plutokraten und Oligarchen sind Menschen, und dafür verantwortlich, daß es auf dieser Welt zu Mord und Totschlag kommt. Und dieser Mord und Totschlag mit Lügen und Halbwahrheiten versucht wird zu vertuschen und umzudeuten.

Und letztendlich möchte ich hier meine Meinung, wohlgerne meine Meinung, zu dem vermeintlichen Problem Palästina, die ich des öfteren schon geäußert habe, darlegen:

Aufgrund der ständig wiederholten Verletzung der Resolution 181 von 1947 und der Resolution 242 von 1967 und der damit verbundenen ständigen Völkerrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Völkermord wäre es richtig dem Staat Israel die Mitgliedschaft bei den UN zu entziehen, die Staatsgründung für nichtig zu erkennen und das Staatsgebiet Palästinas, dem das Gebiet Israels grundhaft angehört, einer EIN-STAATEN-LÖSUNG nach dem Vorbild Südafrikas zu unterlegen.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland